

Satzung der Grünen Jugend Gießen (Stand 09.12.2020)

§1 Name und Sitz

- (1) Die Organisation trägt den Namen: GRÜNE JUGEND Gießen.
- (2) Sie ist politisch und organisatorisch selbstständig und steht in Partnerschaft zu der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Sie ist der jugendliche Ansprechpartner von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Gießen, wie auch diese die parlamentarischen Ansprechpartner*innen und Vertreter*innen der GRÜNE JUGEND Gießen sind. Sie erkennt die Grundsätze Bündnisgrüner Politik entsprechend dem gültigen Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an.
- (3) Die GRÜNE JUGEND Gießen ist Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Hessen.
- (4) Der Sitz des Kreisverbandes ist Gießen. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Kreis Gießen.

§2 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND Gießen stellt sich folgende Aufgaben:

- innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ihre Ziel und Vorstellungen zu wirken, die politischen Vorstellungen ihrer Mitglieder zu artikulieren und zu vertreten.
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen zu knüpfen und eine Zusammenarbeit anzustreben, um zu mehr Solidarität zwischen den Menschen verschiedener Nationalitäten, Weltanschauungen und Religionen beizutragen.
- die Interessen der Jugend innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu vertreten.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der GRÜNE JUGEND Gießen kann jede natürliche Person bis zur Vollendung des 30.

Lebensjahres sein, deren Lebensmittelpunkt und / oder Wohnsitz im Kreis Gießen liegt und die sich zu den Zielen und Grundsätzen der GRÜNE JUGEND Gießen bekennt.

- (2) Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden, dieser wird durch die Satzung des GRÜNE JUGEND Bundesverbandes geregelt.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und positiver Entscheidung des Vorstandes erworben. Gegen jede Zurückweisung eines Aufnahmeantrags kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- (4) Mit der Aufnahme in die GRÜNE JUGEND Gießen, wird man automatisch Mitglied der GRÜNEN JUGEND Hessen (Landesverband) und der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband).
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie Ämter der Organisation zu bekleiden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder mit der Vollendung des 30. Lebensjahres.

§4 Gliederung und Aufbau

- (1) Die Organisation hat folgende Organe:
 - Arbeitsgemeinschaften, die eigenverantwortlich verschiedene Themen bearbeiten können
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
- (2) In der Besetzung aller Ämter soll auf die Repräsentation diskriminierter Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil geachtet werden. Alle Ämter werden unter Berücksichtigung einer harten Genderquote mindestens zur Hälfte mit Frauen*-, Inter*-, Nicht-Binär*-, Trans*- und Agender* (FINTA*)-Personen besetzt.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist höchstes beschlussfassendes Gremium der GRÜNE JUGEND Gießen. Sie setzt sich aus allen anwesenden Personen zusammen. Zu ihr werden alle Mitglieder und alle Personen, die im Einladungsverteiler sind, eingeladen.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung (KMV) tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung unter verkürzter Ladungsfrist einberufen. Die verkürzte Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Dringlichkeit ist zu begründen und wird zu Beginn der KMV durch die Versammlung bestätigt. Sofern die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit nicht bestätigt, findet diese nicht statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Auf Antrag, dem mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen muss, sind nur die anwesenden Mitglieder der Organisation stimmberechtigt.
- (4) Mitgliederversammlungen, bei denen die Satzung geändert werden soll, müssen eigens dafür beantragt werden und haben eine schriftliche Einladungsfrist von 10 Tagen.
- (5) Satzungsändernde Anträge können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auch online stattfinden. Eine geeignete Möglichkeit für Abstimmungen, bei Beantragung auch geheim, ist durch den Vorstand bereitzustellen.

§6 Vorstand und interne Kommunikation

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Organisation. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Vertretung der GRÜNE JUGEND Gießen in der Öffentlichkeit und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Nach Möglichkeit werden Ausgaben in einer Sitzung von den anwesenden Mitgliedern legitimiert. Sollte eine dringende Entscheidung notwendig sein, begründet dies der Vorstand in der folgenden Sitzung.

(2) Der Vorstand besteht aus:

-2 Sprecher*innen (ein FINTA*-Platz und ein offener Platz)

-1 Finanzbeauftragte*r (offener Platz)

-3 Beisitzer*innen

Der Vorstand muss unter Berücksichtigung einer harten Genderquote mindestens zur Hälfte mit

FINTA*-Personen besetzt. Diese Ämter werden in der eben genannten Reihenfolge gewählt.

Sollten nicht genügend FINTA*-Personen in den Vorstand gewählt werden, um ihn voll zu

besetzen, wird eine FINTA*-Vollversammlung einberufen, die über das Verfahren, beispielsweise eine Öffnung eines einzigen Vorstandspostens, abstimmen darf.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Nachwahl stattgefunden hat, oder ein Rücktritt mit direkter Neubesetzung erfolgt. Die Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl ist durch absolute Mehrheit und gleichzeitiger Neubesetzung durch die Mitgliederversammlung möglich.

(4) Der Vorstand hat jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Auf Auftrag der Mitgliederversammlung muss der Vorstand innerhalb von 14 Tagen einen Rechenschaftsbericht ablegen.

(5) Jedes Mitglied kann auf Social Media für die Grüne Jugend Gießen Posts verfassen. Dies muss unter aktiven Mitgliedern angekündigt werden, und neben dem*der Verfasser*in drei Unterstützer*innen finden. Bei Widerspruch entscheiden die Mitglieder bei der nächsten Sitzung über den Post. Bei Dringlichkeit kann die Entscheidung innerhalb der nächsten Sitzung dadurch ersetzt werden, dass 8 aktive Mitglieder offen zustimmen. Dringlichkeit liegt insbesondere dann vor, wenn durch ein Abwarten der mit dem Post verfolgte Zweck verfehlt würde.

§7 Delegierte

- (1) Die Landesbeiratsdelegierten und Ersatzdelegierten werden jährlich auf der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt und sind in ihrer Stimme unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Wiederwahl ist möglich, eine Abwahl ist durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder in Verbindung mit Neuwahlen jederzeit möglich.
- (3) Im Fall des Rücktritts der Delegierten sind unverzüglich Neuwahlen anzusetzen. Die satzungsmäßigen Geschäfte der Delegierten sind bis zum Zeitpunkt der Neuwahlen von den bisherigen Delegierten weiterzuführen.
- (4) Die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten, welche an der Sitzung des Landesbeirats oder anderer Gremien teilgenommen haben, sollen auf der der jeweiligen nächsten Sitzung der GRÜNEN JUGEND Gießen einen mündlichen Bericht erstatten.

§8 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Wahlen sind offen, auf Antrag eines Mitglieds müssen sie jedoch geheim durchgeführt werden. Der Vorstand wird immer geheim gewählt. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält. Sollte eine solche Mehrheit nicht zu Stande kommen, dann genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- (2) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung angekündigt wurde.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Einladungsversand per E-Mail gilt als schriftliche Einladung.

§9 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4- Mehrheit beschlossen werden.

(2) Das Restvermögen fällt der GRÜNE JUGEND Hessen zu, mit der Auflage es für Veranstaltungen im Kreis Gießen zu verausgaben.

§10 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 7.12.2020 in Kraft.